

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

79. Stück, 06.01.1888

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1888.) 79. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 31. Dezember 1887, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.
- N<sup>o</sup>. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 31. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei staatlichen Bauarbeiten beschäftigten Personen.

### N<sup>o</sup>. 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) wird auf Grund des §. 49 desselben in Verbindung mit §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) Folgendes bestimmt:

1. Es sollen im Sinne des Reichsgesetzes gelten:

- a) als „Gemeindebehörde“:  
 im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum  
 Lübeck: die Gemeindevorstände,  
 im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;
- b) als „Ortspolizeibehörde“ und „untere Verwaltungs-  
 behörde“:  
 im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die  
 Magistrate der Städte I. Klasse,  
 im Fürstenthum Lübeck: die Regierung beziehungs-  
 weise für die Stadtgemeinde Gutin der Stadt-  
 magistrat,  
 im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;
- c) als „höhere Verwaltungsbehörde“:  
 im Herzogthum Oldenburg: das Staatsministerium,  
 Departement des Innern,  
 in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:  
 die Regierungen.

2. Unter der „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des §. 8, Absatz 1 des Reichsgesetzes ist die Gemeinde-Aufsichtsbehörde zu verstehen.

Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in den Fällen des §. 8, Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes findet im Herzogthum Oldenburg kein Rekurs, sondern die innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung zulässige Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

3. Zur Wahrnehmung der im §. 22 des Reichsgesetzes gedachten Berrichtungen wird die Gemeindebehörde im Sinne dieser Bekanntmachung bestimmt.

4. Die nach §. 25, Absatz 4 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird im Einverständniß mit dem Reichsversicherungsamt auf vier Prozent derjenigen Beiträge, welche sie nach dem Gesetz erheben, festgesetzt. Die Vergütung fließt im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck in die Kasse der betreffenden

Gemeinde, im Fürstenthum Birkenfeld in die Kasse der betreffenden Bürgermeisterei.

5. Die auf Grund der §§. 11, 15 und 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11, Absatz 3, §. 35, Absatz 2, §. 82, Absatz 2 und §. 85, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erkannten Geldstrafen fließen:

im Herzogthum Oldenburg, soweit solche von den Magistraten der Städte erster Klasse erkannt werden, in die betreffende Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse,

im Fürstenthum Lübeck, soweit solche vom Stadtmagistrate zu Cutin erkannt werden, in die Cutiner Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse,

im Fürstenthum Birkenfeld in die Kasse des Landarmenverbandes.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes

### N<sup>o</sup>. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Unfallversicherung der bei staatlichen Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Zur Ausführung der §§. 4, Absatz 1, Ziffer 2, 46 und 47 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) in Verbindung mit den §§. 3 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) wird hinsichtlich der Bauarbeiten, welche

von dem Staat als Unternehmer ausgeführt werden, Folgendes bestimmt:

1. Die Unfallversicherungspflicht wird erstreckt auf Betriebsbeamte mit einem 2000 *M.* übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.

2. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen:

im Herzogthum Oldenburg von der Baudirection in Oldenburg,

in den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld von den Regierungen.

Diesen Behörden liegt auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten (§. 5 des Unfallversicherungsgesetzes) beziehungsweise deren Angehörigen (§. 7, Absatz 2 daselbst) und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§. 6 daselbst) ob.

3. Die Untersuchung der Unfälle nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes und die Festsetzung der Vergütung für die Bevollmächtigten der Krankenkassen (§. 55 daselbst) geschieht:

im Herzogthum Oldenburg durch die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse, deren Bezirk die Unfälle sich ereignet haben,

im Fürstenthum Lüneburg durch einen von der Regierung zu bestimmenden Beamten,

im Fürstenthum Birkenfeld durch die Bürgermeister, in deren Bezirk die Unfälle sich ereignet haben.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes.